

## Amtliche Publikationen der Gemeinde Wohlen AG

Die amtlichen Publikationen der Gemeinde Wohlen AG erscheinen in rechtsverbindlicher Form im Internet (§ 13 Abs. 1 Publikationsgesetz [PuG] vom 3. Mai 2011, SAR 150.600, § 3 Abs. 1 Gemeindeordnung der Gemeinde Wohlen [GO] vom 12.12.2016). Der Zugriff auf die amtlichen Publikationen im Internet ist kostenlos (§ 15 Abs. 1 PuG). Die amtlichen Publikationen stehen in der Gemeindekanzlei in gedruckter Form zur Einsicht zur Verfügung.

**E-Mail:** publikationen@wohlen.ch

**Copyright:** © Gemeinderat Wohlen AG

Alle Rechte vorbehalten. Die amtlichen Publikationen der Gemeinde Wohlen und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung in einer anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf deshalb der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Gemeinderates der Gemeinde Wohlen AG.

**Redaktion und Herstellung:** Gemeindekanzlei Wohlen AG, Kapellstrasse 1, 5610 Wohlen

### INHALTSVERZEICHNIS

Beschlüsse Einwohnerrat 1-2

### EINWOHNERRAT

#### Beschlüsse des Einwohnerrates Wohlen vom 14. Oktober 2024

- 1.1 Genehmigung der Wiedereinführung der Erstellung und Veröffentlichung der amtlichen Publikationen in den Printmedien ab dem 1. November 2024. Hierzu sind in den Budgetvorlagen ab dem Jahr 2025 die erforderlichen Mittel einzustellen.
- 1.2 Bewilligung eines Nachtragskredits (NK I) von CHF 11'000 zu Lasten der Erfolgsrechnung 2024 für die Erstellung und Veröffentlichung der amtlichen Publikationen in Printmedien für den Zeitraum vom 1. November bis 31. Dezember 2024.
- 1.3 Abschreibung der Motion 15095 betreffend «Amtliche Publikationen der Gemeinde Wohlen».
2. Rückweisung des Budgets 2025 der Einwohnergemeinde Wohlen AG mit einem Steuerfuss von 120%.

3. Überweisung der Motion 15093 betreffend Erhöhung der Transparenz für geplante Beiträge an den Sportpark Bünzmatt.
4. Überweisung des Postulats 15112 betreffend Liquidation der Sportpark Bünzmatt AG und die Übernahme der Aktiven und Passiven durch die Gemeinde.

### Hinweis

Gegen die Beschlüsse Nr. 1.1 und 1.2 kann von 5% der Stimmberechtigten innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, das Referendum ergriffen werden. Ablauf der Referendumsfrist: 18. November 2024.

Es sind die Bestimmungen der Gemeindeordnung und des Gesetzes über die politischen Rechte sowie der Verordnung dazu zu beachten. Muster und Unterschriftenlisten sind bei der Gemeindekanzlei erhältlich, welche auch nähere Auskünfte erteilt.

### **Rechtskraft der Einwohnerratsbeschlüsse**

Die Beschlüsse der Einwohnerratsitzung vom 9. September 2024 sind in Rechtskraft erwachsen. Die Referendumsfrist ist am 14. Oktober 2024 ungenutzt abgelaufen.

---

---